



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Thomas Losse-Müller (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Regionalplanung Wind**

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des OVG Schleswig zum Planungsraum I und seine Auswirkungen?

Antwort:

Eine detaillierte Bewertung kann erst nach Vorliegen der Urteilsgründe erfolgen.

2. Wie geht die Landesregierung mit dem Urteil um (wird sie Rechtsmittel einlegen und, wenn ja, welche?) und wie bereitet sich die Landesregierung auf die verschiedenen Szenarien vor (Scheitern der Beschwerde in Leipzig, Scheitern der Planungsräume II und III)?

Antwort:

Die Entscheidung hängt von der Urteilsbegründung ab. Derzeit werden verschiedene Optionen vorgeprüft, um nach Vorliegen des Urteils schnell reagieren zu können.

3. Welche Konsequenzen hat das Urteil für die Verfahrenserleichterungen im Zuge der Anwendung der EU Notfallverordnung (EU 2022/2577)?

Antwort:

Nach Rechtskraft des Urteils wäre der Regionalplan Windenergie im Planungsraum I nicht mehr anwendbar. Damit liegt dort auch keine rechtskräftige strategische Umweltprüfung (Plan-UVP) mehr vor, die im Sinne der EU-Notfallverordnung beschleunigend für das Genehmigungsverfahren gewirkt hätte.

4. Welche Anpassung an der Planung sind jetzt mit Blick auf das Urteil vorzunehmen, was ist die kürzeste Frist, um die Fehler im Planungsraum I zu heilen und wird daran bereits gearbeitet?

Antwort:

Anpassungen an der Planung werden in Abhängigkeit von der schriftlichen Urteilsbegründung zu prüfen sein. Sollte der Regionalplan Wind im Planungsraum I in Gänze unwirksam werden, ist ein kompletter Neuaufstellungsprozess erforderlich. An einem Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windenergie-Vorranggebiete wird bereits gearbeitet. Verfahrensrechtlich läuft beides auf ein Aufstellungsverfahren mit mindestens einer Anhörungsrunde hinaus.

5. Was bedeutet es für den Windkraftausbau in Schleswig-Holstein, wenn es keine gültigen Regionalpläne gibt und die Genehmigungen von Windkraftanlagen auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen?

Antwort:

Anträge könnten überall gestellt werden, weil keine planerische Konzentrationswirkung mehr existieren würde. Die geplanten Verfahrenserleichterungen durch die EU-Notfallverordnung kämen jedoch nicht mehr zur Anwendung, siehe Antwort zu Frage 3.

6. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Entscheidung des OVG Auswirkungen auf die Akzeptanz des Ausbaus von Windkraftanlagen in der Bevölkerung haben wird? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wird sie daraus ziehen?

Antwort:

Eine wichtige Voraussetzung für die breite Akzeptanz der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein war und ist die geordnete Steuerung von Landesseite aus. Daran soll auch zukünftig festgehalten werden.

7. Wie sehen Genehmigungen im Planungsraum I im Detail aus, wenn das Urteil des OVG Schleswig bestand hat und wie lange werden die neuen Verfahren im Vergleich zur bisherigen Praxis dauern?

Antwort:

Am verfahrensrechtlichen Ablauf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ändert sich nichts. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Belastbare Prognosen über die zukünftige Verfahrensdauer sind nicht möglich.

8. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit eines erneuten Moratoriums vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022?

Antwort:

Ein Moratorium, das vergleichbar wäre mit der Situation während des letzten Planaufstellungsprozesses, wird allein schon aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben (WindBG, korrespondierende Änderungen im BauGB) nicht erwogen.